

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dr. Schneider, Mick, Frau Benedix, Dr. Riedl (München),
Schmidhuber und der Fraktion der CDU/CSU**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses

A. Zielsetzung

Das Heizölkostenzuschußgesetz gleicht nur Kostensteigerungen für den Bezug von leichtem Heizöl aus, und zwar auch in den Fällen, wenn die Wärme für den eigengenutzten Wohnraum aus Sammel- oder Fernheizungen bezogen wird. Die Bezieher von Fernwärme aus mit schwerem Heizöl betriebenen Fernheizwerken sind dagegen von der gesetzlichen Regelung ausgenommen. Infolge der Ölkrise sind jedoch nicht nur die Preise für leichtes, sondern in gleichem Umfang auch für schweres Heizöl gestiegen. Das hat auch bei den einkommensschwachen Verbrauchern von Fernwärme aus mit schwerem Heizöl betriebenen Heizkraftwerken zu unvermeidbaren sozialen Härten geführt.

B. Lösung

Die einkommensschwachen Verbraucher von Fernwärme aus mit schwerem Heizöl betriebenen Heizkraftwerken werden zum Ausgleich unbilliger Härten und zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen in das Heizölkostenzuschußgesetz einbezogen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Mehrkosten gegenüber dem bisher begünstigten Personenkreis werden auf 5 Millionen DM geschätzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1985) wird wie folgt geändert:
In dem Gesetz werden jeweils nach dem Wort „leichtes“ die Worte „oder schweres“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. März 1974

Dr. Schneider

Mick

Frau Benedix

Dr. Riedl (München)

Schmidhuber

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Mit dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1985) werden nur Kostensteigerungen für den Bezug von leichtem Heizöl ausgeglichen, und zwar auch dann, wenn die Wärme für eigengenutzten Wohnraum aus Sammel- oder Fernheizungen bezogen wird. Die Bezieher von Fernwärme aus mit schwerem Heizöl betriebenen Fernheizwerken sind dagegen von der gesetzlichen Regelung ausgenommen. Bei den Beratungen des Gesetzes im zuständigen Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit wurde die Einbeziehung der Verbraucher von schwerem Heizöl in das Heizölkostenzuschußgesetz erörtert. Auf die Einbeziehung wurde indessen verzichtet, weil damals bei schwerem Heizöl nicht in dem gleichen Ausmaß wie bei leichtem Heizöl Kostensteigerungen festzustellen waren. Die Einbeziehung wurde jedoch ausdrücklich vorbehalten, wenn sich die Kostensituation für schweres Heizöl verschlechtern sollte.

Nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes für die Erzeugerpreise von schwerem Heizöl sind die Basispreise, die für die Ermittlung der Indizes zugrunde gelegt werden, bei der Abnahme von 15 bis 200 Tonnen von 96,99 DM pro 100 kg im Oktober 1973 auf 139,44 DM im Dezember 1973 gestiegen.

Bei der Abnahme von 201 bis 2 000 Tonnen erhöhten sich die Preise im gleichen Zeitraum von 96,70 DM auf 138,46 DM und bei der Abnahme von über 2 000 Tonnen von 94,45 DM auf 134,62 DM. Diese Preissteigerung entspricht einer prozentualen Erhöhung um rund 45 vom Hundert. Der Bezugspreis für schweres Heizöl für die Heizkraftwerke ist insgesamt um mehr als 100 v. H. gestiegen. Die Werte für Tankware bei leichtem Heizöl betrugen nach der gleichen Erhebungsmethode pro 100 Liter bei der Abnahme von 5 000 Liter im Oktober 1973 24,80 DM und im Dezember 1973 43,60 DM.

Die Kostenentwicklung bei schwerem Heizöl ist damit insgesamt im Ergebnis nicht anders verlaufen wie bei leichtem Heizöl. Die Verbraucherpreise für Fernwärme aus mit schwerem Heizöl betriebenen Fernkraftwerken sind tatsächlich in dem gleichen Umfang wie die Verbraucherpreise für Fernwärme aus mit leichtem Heizöl betriebenen Fernkraftwerken gestiegen. Zum Ausgleich unbilliger Härten und zur Vermeidung von nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen ist es daher notwendig, daß auch die sozial schwachen Verbraucher von Fernwärme aus mit schwerem Heizöl betriebenen Fernkraftwerken in das Heizölkostenzuschußgesetz einbezogen werden.